

WOLFGANG FORM
WOLFGANG NEUGEBAUER
URSULA SCHWARZ

**DIE KOOPERATIONSPROJEKTE
DER UNIVERSITÄT MARBURG
UND DES DÖW ZUR NS-JUSTIZ**

Aus: DÖW (Hrsg.), Jahrbuch 2007, Schwerpunkt Namentliche Erfassung von NS-Opfern, S. 161–176.

Die NS-Justiz in Österreich war aus verschiedenen Gründen ein von der wissenschaftlichen Forschung lange Zeit vernachlässigtes, ja geradezu politisch tabuisiertes Thema. Als ein wichtiger, bis 1945 zurückreichender Faktor ist die nicht erfolgte justizielle Aufarbeitung der Verbrechen der NS-Justiz durch die österreichische Nachkriegsjustiz anzusehen, die dazu führte, dass nicht wenige ehemalige Richter und Staatsanwälte des NS-Regimes in den Justizdienst der Zweiten Republik übernommen wurden.¹ Das Buhlen der Regierungsparteien ÖVP und SPÖ um die ehemaligen Nazis spielte bei diesem Reintegrationsprozess eine entscheidende Rolle.² Es liegt auf der Hand, dass weder diese Gruppe von belasteten Justizjuristen noch die für deren Weiterverwendung bzw. Wiedereinsetzung verantwortlichen Politiker ein Interesse hatten, die wissenschaftliche Aufarbeitung der NS-Justiz in Angriff zu nehmen oder zuzulassen. Es dauerte daher bis in die 1960er Jahre, dass zwei damals entstandene wissenschaftliche Institute – das Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien und das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) – sich mit den Akten der NS-Justiz zu beschäftigen begannen, allerdings primär unter dem Gesichtspunkt der Verwertung für zeitgeschichtliche Fragestellungen, insbesondere für die Widerstandsforschung. Spezifische wissenschaftliche Arbeiten zur NS-Justiz

¹ Siehe dazu ausführlich: Wolfgang Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955, Wien 2007.

² Bezüglich SPÖ und Bund sozialistischer Akademiker (BSA) siehe: Maria Mesner (Hrsg.), Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg: am Beispiel SPÖ, Wien–München 2005; Wolfgang Neugebauer / Peter Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten, Wien 2005. Von ÖVP-Seite erfolgte bislang keine diesbezügliche wissenschaftliche Aufarbeitung.

blieben lange Zeit nahezu aus, nicht zuletzt deshalb weil die juristischen Fakultäten, insbesondere in Wien, wo nicht geringe personelle Kontinuitäten zur NS-Zeit bestanden³, keine diesbezüglichen Bemühungen unternahmen. Neben einigen wenigen Diplomarbeiten und Dissertationen, vor allem zu den Sondergerichten, sind vor allem die seit 1976 vom Justizministerium in Zusammenarbeit mit den Zeitgeschichtsinstituten in Wien und Linz durchgeführten Tagungen „Justiz und Zeitgeschichte“ hervorzuheben. Die Referate und teilweise auch die Diskussionen der Justizsymposien wurden publiziert und bilden bis heute einen nützlichen Zugang und Überblick zur NS-Justiz in Österreich⁴, stellen aber keine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung dar.

Im Lichte dieser jahrzehntelangen Versäumnisse und weitreichenden Defizite in Österreich sind daher die von der Universität Marburg ausgehenden Bemühungen zur Aufarbeitung der NS-Justiz in Österreich umso wichtiger und wertvoller einzuschätzen, zumal sie erstmals auf eine systematische, sowohl rechtswissenschaftliche als auch zeitgeschichtliche Durchdringung der Thematik abzielen. Auf Initiative der Philipps-Universität Marburg, und zwar der Institute für Kriminalwissenschaften und für Politikwissenschaft, wurde 1998 eine längerfristige wissenschaftliche Kooperation mit dem DÖW aufgenommen, in deren Zuge zwei wichtige Projekte durchgeführt und abgeschlossen werden konnten:

- das von der Volkswagenstiftung finanzierte Projekt „Hochverrat – Landesverrat – Wehrkraftersetzung. Politische NS-Strafjustiz in Österreich 1938–1945“ und
- das vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank geförderte Projekt „Zur Nazifizierung der österreichischen Justiz 1938–1945. Die Einführung deutschen Rechts in Österreich, unter besonderer Berücksichtigung des NS-Strafrechts, und die Personalpolitik bei Richtern und Staatsanwälten“.

³ Margarete Grandner, Das Studium an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1945–1955, in: Margarete Grandner / Gernot Heiß / Oliver Rathkolb (Hrsg.), Zukunft mit Altlasten. Die Universität Wien 1945–1955, Innsbruck u. a. 2005, S. 290–312, hier 296 ff.; Oliver Rathkolb, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalsozialismus 1938, davor und danach, in: Gernot Heiß u. a. (Hrsg.), Willfährige Wissenschaft. Die Universität Wien 1939–1945, Wien 1989, S. 197–232.

⁴ Um die Veranstaltungs- und Publikationstätigkeit machte sich vor allem die langjährige Zeitgeschichteprofessorin an den Universitäten Salzburg und Wien Erika Weinzierl verdient.

Die Zusammenarbeit zweier deutscher Universitätsinstitute mit sehr viel Know-how in der NS-Justiz-Erforschung und einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in Österreich mit jahrzehntelanger Erfahrung bei der Verwertung von NS-Justizakten in der Widerstandsforschung hat sich als fruchtbar erwiesen und zu substantiellen, neuen Ergebnissen geführt, die nun Schritt für Schritt auch in Publikationen präsentiert werden.

Bereits während der Durchführung der beiden Projekte erschien die auf im Projektrahmen neu aufgefundenen Unterlagen basierende Publikation *Wolfgang Form / Oliver Uthe (Hrsg.), NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1939–1945, Münster–Wien 2004 (= Schriftenreihe des DÖW zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsjustiz 3)*.

Anfang 2005 wurde im K. G. Saur Verlag München die Mikrofiche-Edition *Wolfgang Form / Wolfgang Neugebauer / Theo Schiller (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938 bis 1945. Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Wien und Graz* veröffentlicht, in der die Anklageschriften und Urteile in 2264 Verfahren gegen 4705 Personen enthalten und durch umfangreiche Register aufgeschlossen sind.

Zuletzt kam im Herbst 2006 – gleichfalls im K. G. Saur Verlag München – die umfangreiche Publikation *Wolfgang Form / Wolfgang Neugebauer / Theo Schiller (Hrsg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien* heraus, in dem die Ergebnisse des VW-Stiftungsprojekts veröffentlicht sind.

Die detaillierte, insbesondere quantitative Auswertung des Nazifizierungsprojekts ist noch im Gange und soll im Laufe des Jahres 2007 zu einer Publikation führen.

Im Folgenden werden die beiden Projekte im Hinblick auf ihre Quellenbasis, Struktur und Methodik beschrieben bzw. schon vorliegende Ergebnisse präsentiert.

Das Projekt „Hochverrat – Landesverrat – Wehrkraftzersetzung. Politische NS-Strafjustiz in Österreich 1938–1945“

Seit den späten 1980er Jahren beschäftigte sich die historiographische Wissenschaft zunehmend mit quantitativen und qualitativen Fragen der Verfolgungsstrukturen während der NS-Zeit. Der Fortschritt der Computer-

technologie sowie in der Softwareentwicklung ermöglichte nunmehr auch einen bis dahin nur einem kleinen Kreis von ExpertInnen möglichen Zugang zu komplexen digitalen Erhebungswerkzeugen. Aufbauend auf den Vorarbeiten eines NS-Justizprojekts zum deutschen Bundesland Hessen ab 1996/97 in Marburg begann 2000 ein von der Volkswagen-Stiftung gefördertes internationales Forschungsprojekt in Wien und Marburg zu den Verfahren des Volksgerichtshofs (soweit diese Österreich betrafen) sowie der politischen Senate der Oberlandesgerichte Wien und Graz. In den darauf folgenden vier Jahren wurden weit über 10.000 historische Akten bearbeitet. Die Quellenlage war bis Ende der 1990er Jahre äußerst disparat. Zwar archivierte das DÖW eine sehr große Zahl von Prozessunterlagen, jedoch ist deren Erschließung mehr personenbezogen und weniger fallspezifisch strukturiert. Zunächst wurden hier alle einschlägigen Judikate des Volksgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Wien neu erschlossen und projektbezogen systematisiert. Als zweite große Aktenlage wurde das historische Archiv des Oberlandesgerichtes Wien durchgesehen und alle bisher nicht zugänglichen Anklagen und Urteile reproduziert. Im dritten Schritt wurde die Überlieferung im deutschen Bundesarchiv in Berlin eingehend untersucht – in der Hauptsache betraf es folgende Bestände: „Nazijustiz“ (NJ), Personal-, General- und Einzelfallakten des Reichsjustizministeriums (R 3001), Unterlagen des historischen Archivs des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (ZC und VGH) sowie Akten aus dem ehemaligen Berlin Document Center (VGH/Z). Im Wiener Staatsarchiv fand sich ebenfalls eine größere Anzahl zusätzlicher Unterlagen. Im Moskauer Sonderarchiv konnte eine Reihe unbekannter Landesverratsprozesse reproduziert werden. Aus dem Oberösterreichischen und dem Vorarlberger Landesarchiv kamen weitere Aktensplitter.

Das Hauptproblem bestand darin, die Masse an Informationen in einer vertretbaren Zeit nicht nur zusammenzutragen, sondern auch zu analysieren. Hierzu mussten neue methodische Zugänge geschaffen werden, nicht nur, weil die Bearbeitung parallel an zwei Orten stattfand. Ziel war es, eine Gesamterhebung aller einschlägigen Prozesse vorzunehmen. Digitale Informationssammlungen können unterschiedlich strukturiert sein. Ein einfaches Modell ist die Replizierung einer Karteikarte. Dabei werden die Informationen im Klartext niedergeschrieben. Eigentlich benötigt man für eine solche Herangehensweise keine Datenbank. Moderne Textverarbeitungssysteme erlauben dies auch, stoßen aber „nach oben“ hin schnell an ihre Grenzen. Abhilfe kann ein Tabellenkalkulationsprogramm schaffen. Die elegante Lösung ist zweifellos eine relationale Datenbank. Relational bedeutet zum einen, dass immer wiederkehrende Informationssplitter nicht jedes Mal neu

eingetragen werden müssen, sondern standardisiert in einem Datenpool zur Verfügung stehen. Andererseits können größere Datensammlungen miteinander in Beziehung gesetzt werden. So werden Redundanzen und was noch wichtiger ist, Eingabefehler minimiert. Die Forschungsprojekte in Marburg und Wien haben eine vergleichbare Datenstruktur (Datenbanklayout) verwendet, das im Groben wie folgt aufgebaut ist:

Schaubild: Grundstruktur der Datenbank Politische NS-Justiz



Die Grundstruktur bilden Daten zum Verfahren, zum Urteil und zur Person. Jeder Basisdatenpool untergliedert sich in spezifische Sub-Datenpools. Zu Daten der Verfahren gehören:

- Fallbezogene Daten (z. B. Datum der Anklageschrift oder des Urteils)
- Quellenangaben (inkl. Herkunft und Art der Reproduktion)
- Richter (u. a. Name, Vorname, dienstlicher Werdegang, Quellen)
- Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft (u. a. Name, Vorname, dienstlicher Werdegang, Quellen)
- Anklagenormen

Für die Verzeichnung der Normen ist ein Siglenverzeichnis erstellt worden, das beispielsweise für den Volksgerichtshof und gleichfalls für die politischen Senate der Oberlandesgerichte alle originären Deliktzuständigkeiten auflistet. Das Verzeichnis teilt sich in sechs Hauptgruppen auf:

- Hochverrat
- Landesverrat
- Wehrkraftzersetzung (§ 5 Abs. 1 Kriegssonderstrafrechtsverordnung)
- Wehrmittelbeschädigung (§ 143a StGB)
- Angriffe gegen das Staatsoberhaupt oder gegen die Reichsregierung (§ 94 StGB)

- Sonstiges (z. B. unterlassene Anzeige eines der vorgenannten Delikte)

Was ist der Vorteil dieser auf den ersten Blick umständlichen Methodik? An erster Stelle ist hier die Reduktion von Fehlern zu benennen. Die Paragraphen werden nicht im Volltext eingegeben, sondern mittels einer Sigle. Damit lassen sich in einem großen Maß Falsch- bzw. Mehrfacheinträge oder Fehlschreibungen vermeiden. Zudem erlaubt es eine systematische Siglenvergabe, Gruppen zu bilden (z. B. Deliktgruppen), auf die ohne große Schwierigkeiten datentechnisch zugegriffen werden kann.

Noch einige Hinweise zu den Justizjuristen: Im Projektverlauf wurden sowohl die Richter als auch die Sitzungsvertreter der Anklagebehörde erhoben. Die Informationen kamen aus einem eigens – auf der Grundlage der Beamtenkalender der Jahre 1938 bis 1942 – zusammengestellten Datenpool, der nach und nach mit weiteren Informationen aus Personalakten ergänzt werden konnte. Insbesondere in der Frage der „Täterforschung“ können solche Zugänge neue Forschungen eröffnen. Im Fall des Volksgerichtshofs ergeben sich noch zusätzliche Zugriffe, zumal dieser nicht nur von Berufsrichtern besetzt war. Vielmehr gehörten ihm drei so genannte Laienrichter an, die in der NS-Hierarchie oftmals hohe Posten bekleideten. Auch sie lassen sich in der Datenbank recherchieren. So ist es z. B. ein Einfaches herauszufinden, an welchen Todesurteilen der ehemalige Linzer NS-Oberbürgermeister und SS-Brigadeführer Franz Langoth⁵ als Beisitzer beteiligt war – insgesamt 41. Zumindest für Österreich und Hessen sind die Verantwortlichkeiten der vielen anderen Langoths nunmehr fassbar. Insbesondere für regionale Studien sind solche Hinweise wichtig.

Ein ganz anderer Aspekt betrifft die Anklagestrategie der Staatsanwaltschaft. Sie ist nicht unmittelbar aus der Anklageschrift zu ermitteln. Die Anklagestrategie steht für die von der Staatsanwaltschaft vorgegebene materiell-strafrechtliche Ausrichtung eines Verfahrens. Dies ist insbesondere bei Volksgerichtshofs- und Oberlandesgerichtsverfahren evident. Systematisierungsgrundlagen waren zum einen die Straftatbestände und zum anderen Gruppenzugehörigkeiten. Als Beispiel: Der Angeklagte A wurde als Sympathisant der KPÖ wegen Vorbereitung zum Hochverrat angeklagt. In der im Projekt angewandten Nomenklatur firmiert der Prozess als „Hoch-

⁵ Zu Langoth siehe Walter Schuster, *Deutschnational – Nationalsozialistisch – Entnazifiziert. Franz Langoth. Eine NS-Laufbahn*, Linz 1999.

verratsverfahren mit KPÖ-Hintergrund“. Zweites Beispiel: Angeklagter B wurde vor dem „Anschluss“ als Sozialdemokrat verfolgt und emigrierte ins Ausland, wobei er seine politischen Aktionen von den Niederlanden, Belgien und Frankreich aus fortführte. Im Zuge der Besetzung Frankreichs lieferten ihn französische Behörden an die Gestapo aus. Der Oberreichsanwalt klagte ihn wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat beim Volksgerichtshof an. Da anlagestrategisch das schwerste Delikt den Ausschlag gab, wurde B in die Kategorie Landesverrat – Untergruppe Feindbegünstigung mit der Spezifikation sozialdemokratisch eingereiht. Im fiktiven Fall verurteilte der Volksgerichtshof B wegen Vorbereitung zum Hochverrat. Hier war die Anklagestrategie der Staatsanwaltschaft nicht aufgegangen. Im Fall von Feindbegünstigung lag die Regelstrafe bei lebenslangem Zuchthaus oder der Todesstrafe. Anders hingegen bei Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83 Abs. 3 StGB. Der Strafraum war deutlich weiter: Zwei bis 15 Jahre Zuchthaus, lebenslanges Zuchthaus oder Todesstrafe.

Dies wird bei einem anderen Beispiel noch deutlicher: C wurde wegen öffentlicher Wehrkraftzersetzung beim Volksgerichtshof angeklagt. Er soll im Sommer 1943 in einem Caféhaus den Kriegsverlauf so kommentiert haben, dass der Russe am Schluss doch siegen würde. C war bislang politisch nicht in Erscheinung getreten. Die Anklagebehörde wollte seine Äußerung dahin gewertet haben, dass er durch sein Statement öffentlich die Wehrkraft des deutschen Volkes zersetzt habe. Das Gericht hingegen sah darin keinen Verstoß gegen den § 5 Abs. 1 Kriegssonderstrafrechtsverordnung, sondern bewertete die Äußerung als kommunistische Mundpropaganda nach § 83 Abs. 2 StGB. Eingruppiert wurde C in die Kategorie Wehrkraftzersetzung mit politischem Hintergrund. Regelstrafe war die Todesstrafe. Die Ermittlung der Anklagestrategie hat während der Auswertungsphase wichtige Hinweise darauf gegeben, wie die Staatsanwaltschaft ein Verfahren bewertet wissen wollte bzw. wie sie als „gelenkte“ Behörde⁶ vorgehen sollte.

Insbesondere für die Kriegszeit war es wichtig zu ermitteln, welchen Straftatbestand die Anklagebehörde als gegeben annahm. Es fand sich eine ganze Reihe von Verfahren, bei denen die Gerichte zu deutlich anderen Ergebnissen kamen, als die Anklagebehörde es mit der Einreichung der Anklageschrift vermuten ließ. Das bedeutet nicht, dass die Gerichte – insbesondere der Volksgerichtshof – durchgängig milder urteilten, als es die

⁶ Vgl. hierzu Hinrich Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialverwaltung im Dritten Reich, Baden-Baden 1990.

Staatsanwaltschaft gefordert hatte. Hier geht es nicht um die konkrete Strafhöhe, sondern um die Charakterisierung eines Verfahrens, was allerdings, wie schon angedeutet, etwas mit dem Strafraumen zu tun hatte.

Was den zweiten großen Datenpool (siehe Schaubild – Daten des Urteils) anbelangt, so lassen sich vier Haupterhebungsgruppen unterscheiden:

- Gruppen (Organisationen, Verbände u. Ä.)
- Tatorte
- Häufigkeiten
- Handlungen

Diese Informationen stehen neben den objektiven Daten wie Sanktionen, Vorhaftzeiten und anderem. Die Gruppenliste wurde im Verlauf der Auswertungen nach und nach zusammengestellt. Sie muss als ein „Ergebnisverzeichnis“ betrachtet werden, was zur Folge hatte, dass erst ab einem gewissen Erhebungszeitpunkt mit einer systematisierten Liste, eingeteilt in politische Gruppen, gewerkschaftliche Organisationen, weltanschauliche (klerikale) Formationen, als Juden/Jüdinnen verfolgte Personen, Roma/Sinti, ZwangsarbeiterInnen, ausländische Parteien, Gruppen und Organisationen sowie Sonstige, gearbeitet werden konnte. Erhoben wurde nur das, was die Richter als urteilsrelevant ansahen. Wenn ein Angeklagter neben seiner Mitgliedschaft in der KPÖ auch noch in einer anderen Partei oder Organisation aktiv war, was z. B. in der Anklageschrift angeführt wurde, aber im Urteil nicht auftauchte, so wurde diese Information nicht erhoben. Demzufolge konnte bei Freisprüchen keine Gruppenzugehörigkeit eingetragen werden. Allerdings konnte hier die Anklagestrategie weiterhelfen, um den ansonsten unbewerteten Personenkreis politisch zuordnen zu können. Ohne diesen methodischen Kunstgriff wären bei Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen keine Bezüge zu gruppenbezogenen Verfahrenshintergründen möglich gewesen.

Bei den Tat- wie auch den Wohnorten wurden die Standardisierungen der jeweiligen Länder bzw. Staaten herangezogen. Für Deutschland sind dies die länderweit vergebenen Gemeindegrenznummern, für Österreich konnte auf die Systematik der Statistik Austria zurückgegriffen werden. Der Fall Österreich lag aber insofern etwas anders, als zu den so genannten „Alpen- und Donaureichsgauen“ ab 1939 mehr als nur das Kerngebiet Österreichs gehörte. Im März 1939 wurden Teile der von Deutschland besetzten Tschechoslowakei, insgesamt immerhin mehr als 500 Ortschaften Ober- und

Niederdonau zugeschlagen.⁷ Im Mai 1941 erfolgte im Zuge der Zerschlagung Jugoslawiens die Eingliederung der slowenischen Gebiete Untersteiermark (zur Steiermark) und Oberkrain (zu Kärnten); ebenfalls über 500 Ortschaften.⁸ Das Gebiet Österreichs während der NS-Zeit war damit deutlich größer als bei seinem „Anschluss“ im März 1938.

Die Gemeindekennzahlen wurden mit dem Stand vom 1. Januar 2000 von der Internet-Seite des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) übernommen. Damit sind alle Gemeinden und Ortschaften, die in Österreich am 1. Januar 1999 existierten, erfasst. Für die geopolitischen Veränderungen während der NS-Zeit in Österreich wurden einschlägige Ortsbücher und -verzeichnisse⁹ herangezogen, mittels derer Dörfer, Märkte, Gemeinden und Städte ergänzt wurden, die heute nicht mehr zum österreichischen Staatsgebiet gehören oder heute nicht mehr unter den historischen Namen existieren. Eine Angleichung an die aktuelle Schreibweise hat stattgefunden, wobei die ältere ebenfalls vermerkt ist. Das Verzeichnis „Orte in Österreich“ umfasst aktuell 19.631 Datensätze. Darunter befinden sich über 2500 Ergänzungen und Korrekturen, die sich für die Zeit zwischen 1938 und 1945 ergaben. Auf Ortschaften innerhalb Österreichs beziehen sich 1575 Ergänzungen und Korrekturen. Darunter finden sich 843 Einträge mit ungenauer Lokalisation – Ortschaften, die heute nicht mehr bestehen, umbenannt wurden oder geographisch nicht eindeutig zuzuordnen waren. Mit 15 weiteren Ergänzungen lassen sich spezielle Fälle erfassen. Für Wien war eine ganze Reihe von Ortschaften aus dem historischen Ortsbuch für Österreich (1944) nicht zu ermitteln. Mit Hilfe eines aktuellen Stadtatlases konnten weitgehend alle Ortschaften eindeutig zugeordnet werden.

⁷ Nach dem Einmarsch der Deutschen Wehrmacht in die Tschechoslowakische Republik im September 1938 wurden die „sudetendeutsche Gebiete“ am 21. November 1938 Bestandteil des Deutschen Reiches. Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (RGBl. I, S. 1641). Aufgrund § 3 Abs. 2 u. 3 Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete v. 25. März 1939 (RGBl. I, S. 745) sind Gebietsteile an das „ehemalige österreichische Land Niederösterreich“ und „Oberösterreich“ eingegliedert worden.

⁸ Deutsch-kroatischer Staatsvertrag vom 13. Mai 1941, RGBl. II 1942, S. 26.

⁹ Friedrich Müller (Bearbeiter), Ortsbuch für die Ostmark (Österreich), 3. Aufl., Wuppertal-Nächstebeck 1944; Friedrich Müller (Bearbeiter), Ortsbuch für die Sudetengebiete, 3. Aufl., Wuppertal-Nächstebeck 1944; Publikationsstelle Wien (Hrsg.), Gemeinde- und Ortsverzeichnis der an den Reichsgau Kärnten angegliederten befreiten Gebiete Oberkrains und Unterkärntens, Wien 1942; Heribert Sturm (Hrsg.), Ortslexikon der Böhmisches Länder 1910–1965, München–Wien 1983.

Abschließend noch einige Hinweise zum letzten der drei Hauptinformationspools (siehe Schaubild), den persönlichen Daten der Angeklagten. Auch sie wurden separat erfasst. Hintergrund war zum einen, dass bei Mehrfachanklagen keine neuen Personendatensätze angelegt werden mussten. Auf bereits ermittelte Daten konnte im Verlauf des Projekts immer wieder zurückgegriffen werden. Zum anderen steht dieser Datenpool für weitere Forschungen zur Verfügung.

Die politische Strafjustiz im „angeschlossenen“ Österreich begann ihre Tätigkeit im Juni 1938. Entgegen dem allgemeinen Trend, das österreichische Strafrecht beizubehalten, wurden die reichsdeutschen politischen Straftatbestände des Hoch- und Landesverrats in Kraft gesetzt. Allerdings erfolgte dies in abgewandelter Weise: Für einige Strafvorschriften wurde für den Volksgerichtshof und die politischen Oberlandesgerichtssenate eine österreichspezifische Zuständigkeitsregelung festgelegt. Zwischen Sommer 1938 und Kriegsende standen mindestens 6336 Angeklagte vor dem Volksgerichtshof (2137) sowie den Oberlandesgerichten Wien (4163) und Graz (36). Hierbei wurden 833 Todesurteile, 4499 zeitige und 28 lebenslange Freiheitsstrafen sowie 112 sonstige Verurteilungen (z. B. Einweisungen in Heil- und Pflegeanstalten oder Geldstrafen) und 589 Freisprüche ausgesprochen. In 275 Fällen konnte kein Verfahrensabschluss ermittelt werden. Die Anklageschriften und Urteile aller von der politischen NS-Justiz verfolgten Frauen und Männer, soweit sie bis zum Abschluss der Forschungsarbeiten vorlagen, sind 2004 als Quellenedition erschienen und mit einem umfangreichen Indexband erschlossen.

Die NS-Strafjustiz und ihre Opfer sind für die Beurteilung Österreichs in der NS-Zeit bis heute von erheblicher Relevanz. Sie spiegeln das Bild vom österreichischen Widerstand gegen das NS-Regime und damit jenen „eigenen Beitrag zur Befreiung“ wider, den die Alliierten in der Moskauer Deklaration 1943 von Österreich verlangt und dessen Nachweis sie in den Staatsvertragsverhandlungen nach 1945 thematisiert haben. Die Instrumentalisierung des Widerstands und der NS-Opfer und die Ausblendung der österreichischen Mitwirkung an den NS-Verbrechen, u. a. auch im Justizbereich, diente der Opfertheorie, also jenem bis in die 1990er Jahre wirkenden Geschichtsmythos, wonach Österreich ausschließlich Opfer des Nationalsozialismus und nicht dessen mitwirkender Bestandteil gewesen wäre. Mit dem Band NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich werden nun erstmals die Fakten zu diesem Thema zur Diskussion gestellt, die überlieferten Unterlagen aufgearbeitet und quellenkritisch und wissenschaftlich analysiert.

Der Großteil des österreichischen Widerstandes gegen das NS-Regime wurde von der Gestapo zerschlagen. Viele RegimekritikerInnen wurden von Gerichten abgeurteilt oder sofort ohne Verfahren in ein KZ eingeliefert. Die Unterlagen aus mehreren tausend Prozessen – Akten, Urteile, Anklagen, Protokolle und polizeiliche Unterlagen – sind oft die einzige Quelle zur historischen Rekonstruktion der Geschehnisse. Die Gerichtsdokumente geben einerseits Aufschluss über Umfang und Vielfältigkeit des Widerstandes sowie über die Motive, Ziele und Tätigkeiten einzelner Personen und Gruppen. Auf der anderen Seite lassen sie aber auch Rückschlüsse auf die Justiz, die Besetzung der Gerichte, Rechtsprechung, politische Steuerung und ideologische Intentionen zu. Die Urteile, Anklagen und Einvernahmeprotokolle sowie die vielfach in den Gerichtsakten enthaltenen Gestapodokumente sind die wichtigste Quelle für die Erforschung des Widerstands bzw. der nationalsozialistischen Repressionsmaßnahmen. In keiner anderen Quellengruppe sind so viele und genaue Informationen zu diesem Thema überliefert.

Das Projekt „Zur Nazifizierung der österreichischen Justiz 1938–1945. Die Einführung deutschen Rechts in Österreich, unter besonderer Berücksichtigung des NS-Strafrechts, und die Personalpolitik bei Richtern und Staatsanwälten“

Das genannte Projekt wurde mit Mitteln des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank und in Zusammenarbeit zwischen DÖW und Universität Marburg in den Jahren 2002 bis 2005 durchgeführt. Ein umfassender, nicht veröffentlichter Endbericht wurde dem Subventionsgeber vorgelegt, die Detailarbeiten, insbesondere die statistische Auswertung und darauf folgende Analysen, werden jedoch mit dem Ziel einer Publikation im Laufe des Jahres 2007 fortgesetzt. In Zusammenhang mit dem thematischen Schwerpunkt dieses Jahrbuchs ist vor allem der zweite Teil des Projekts von Relevanz, der sich mit der Berufsgruppe der NS-Justizjuristen (Richter, Staatsanwälte) in Österreich 1938–1945 beschäftigt. Im Zuge dieser Untersuchung wurden einerseits biographische Daten (wie Geburtsdatum, Familienstand, Anzahl der Kinder, Beruf des Vaters, Wohnort usw.) und andererseits Karrieredaten (wie Amtstitel, Dienstorte, eine allfällige Entlassung 1945, die Weiterverwendung nach 1945 und das tatsächliche Dienstende) sowie politische Zugehörigkeiten (insbesondere legale und/oder illegale NSDAP-Mitgliedschaft, Grad der Belastung nach dem Verbotsgesetz) EDV-gestützt erfasst. In einem weiteren

Arbeitsschritt, der nun durchgeführt und dessen Ergebnisse in eine geplante Publikation einfließen, werden die gesammelten Daten statistisch ausgewertet und einer quantitativen und qualitativen Analyse unterzogen, wobei wichtige Einblicke in die sozialen und politischen Strukturen der Richter und Staatsanwälte gewonnen werden.

Der zentrale Arbeitsschwerpunkt erstreckte sich vor allem auf die Ermittlung, Erfassung, Reproduktion und systematische Bearbeitung der für das Forschungsprojekt relevanten Quellen. Aufgrund der örtlich weit auseinander liegenden Fundstellen (Wien und Berlin) wurde in getrennten Schritten vorgegangen. Im Rahmen des oben beschriebenen Projekts „Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung – Politische Strafjustiz in Österreich und Deutschland“ konnte eine Liste mit 1196 NS-Justizjuristen als Ausgangspunkt für die Recherchearbeiten erstellt werden, wobei die Urteile der politischen Senate des Oberlandesgerichts Wien sowie die Beamtenkalender ab 1937 als Quellen herangezogen wurden.

Um nähere Informationen zu den genannten Personen zu erhalten, wurden die Bestände einschlägiger Archive auf relevante Daten durchsucht. Die Akten (im besten Fall der Personalakt des Reichsjustizministeriums, BMJ-Namensakten und BMJ-Liquidatorakten) der als Basis genannten 1196 Juristen wurden eingesehen und ausgewertet. Im Zuge dieser Arbeiten stellte sich heraus, dass die vorgenannten Zahlen der Justizjuristen revidiert werden mussten. Da in den Akten des Bundesministeriums für Justiz teilweise Bewerbungsunterlagen für einen höheren Dienstposten nach 1945 zu finden waren, konnten weitere Juristen eruiert werden, die während der NS-Zeit in Österreich tätig waren. Außerdem wurden die Ausgaben der Zeitschrift „Deutsches Recht – Wiener Ausgabe“ und die Generalakten des Allgemeinen Verwaltungsarchivs im Österreichischen Staatsarchiv durchgesehen, mittels derer weitere 321 Justizjuristen festgestellt wurden. Auch konnte durch die Erschließung dieser „neuen“ Quellen nun erstmals weitgehend jene Gruppe von Justizjuristen erfasst werden, die vom NS-Regime aus rassistischen oder politischen Gründen in den Jahren 1938 bzw. 1939 entlassen worden war. Nach dem Stand der ersten Auswertung waren 182 Personen, die 1938 als Richter oder Staatsanwälte im österreichischen Justizdienst standen, von Entlassung und Zwangspensionierung betroffen.

Die vordringlichste Aufgabe bestand darin, die biographischen Daten der einzelnen Justizjuristen aus den diversen Einzelakten zusammenzuführen. Besonderer Wert wurde dabei auf den politischen Werdegang der Juristen gelegt, vor allem hinsichtlich der Frage, inwieweit eine frühe NSDAP-Mitgliedschaft der Karriere dienlich war. Hierbei konnte festgestellt werden,

dass sämtliche Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, also die Spitze der NS-Justiz in Österreich, bereits vor 1938 der Partei angehörten bzw. als „Alte Kämpfer“ galten.¹⁰

Untersucht wurde auch, soweit feststellbar, wie viele Juristen aus der Kirche ausgetreten sind. Angesichts der eher konservativen Grundhaltung der österreichischen Justizjuristen wären vor dem damaligen politischen Hintergrund ein Kirchenaustritt oder ein Konfessionswechsel sicherlich als ein aussagekräftiges Indiz zu werten. Ein solcher Schritt würde nicht nur für ein opportunistisches Verhalten zum Nutzen der Karriere, sondern auch für eine signifikante Nähe zur NS-Ideologie sprechen. Die ersten Auswertungen ergaben 166 Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind und sich nun „gottgläubig“ – eine NS-Umschreibung für konfessionslos – bezeichneten, u. a. der Wiener Generalstaatsanwalt Johann Stich.

Durch die Auswertung der Staatsbürgerschaft vor 1938 konnte eine quantitative Erfassung der „altreichsdeutschen Richter“, die nach Österreich abgeordnet wurden, ebenso erfolgen wie der österreichischen Justizjuristen, die ins „Altreich“ gingen. Wie bereits vermutet, waren „importierte“ Richter aus dem „Altreich“ kaum vertreten (lediglich zwölf). Es konnte auch festgestellt werden, dass eine kleinere Anzahl von Personen (neunzehn) vorher die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besaß. Diese Richter waren vor allem an den Bezirks- und Landgerichten der in die Gaue Oberdonau und Niederdonau eingegliederten Orte tätig. Ebenso wurden Justizjuristen aus anderen Ländern erfasst, wie etwa Südtiroler Rückwanderer (vier), die in Österreich in den Justizdienst des Deutschen Reiches traten.

Als wichtigste Institutionen zur Auffindung von Quellen für die Darstellung der Karrierestufen und biographischen Daten von Richtern und Staatsanwälten sind das Österreichische Staatsarchiv in Wien und das Bundesarchiv in Berlin zu nennen. Jedoch auch in den einzelnen Landesarchiven

¹⁰ Die OLG-Präsidenten Meldt (Graz), Krautmann (Linz), Sturma (Linz) und Tamele (Wien) sowie die Generalstaatsanwälte Köllinger (Innsbruck/Linz), Meißner (Graz) und Stich (Wien) gehörten vor 1938 der NSDAP an. Die OLG-Präsidenten Stritzl (Innsbruck) und Schober (Wien) sowie die Generalstaatsanwälte Moser (Innsbruck) und Löderer (Innsbruck/Linz) wurden als „Alte Kämpfer“ anerkannt. Nur Generalstaatsanwalt Ludwig Brunner, der bis 1939 in Wien tätig war, wurde erst 1940 Mitglied der NSDAP. Vgl. Wolfgang Form, Kurzbiographien der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Österreich 1938–1945, in: Wolfgang Form / Oliver Uthe (Hrsg.), NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1939–1945, Münster–Wien 2004 (= Schriftenreihe des DÖW zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsjustiz 3), S. 455–462.

(z. B. Steiermark) und in den Oberlandesgerichten von Graz, Linz, Innsbruck und Wien konnten projektrelevante Daten geortet werden.

Grundsätzlich bestand in Österreich auf Grund datenschutzrechtlicher Bestimmungen ein Problem, Einsicht in die Personalakten jener Richter und Staatsanwälte, die nach 1904 geboren wurden, zu erhalten, da Akteneinsicht nur dann möglich ist, wenn die Sterbedaten dieser Personen nachgewiesen werden können. Aus diesem Grund wurden das Bundespensionsamt und das Justizministerium kontaktiert, mit deren Hilfe die Sterbedaten von rund zwei Drittel der nach 1904 geborenen Juristen ermittelt werden konnten. Weiters konnten mittels des Organs der Justizjuristen, der „Österreichischen Richterzeitung“, weitere Todesfälle herausgefunden werden.

Für die insgesamt 1620 ermittelten Justizjuristen, die in der NS-Zeit in Österreich tätig waren, wurden sämtliche relevante Akten im Österreichischen Staatsarchiv, im OLG Wien und im OLG Innsbruck eingesehen und ausgewertet. Die erhobenen biographischen Daten dieser Juristen wurden in einer Datenbank erfasst, die nach folgenden Gesichtspunkten strukturiert ist:

Zunächst wurden persönliche Daten wie Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum und Geburtsort sowie das Sterbedatum in die Datenmaske eingetragen. Ebenfalls erhoben wurden Eintragungen zum Aufenthaltsort, und zwar zunächst das Geburtsland mit Angabe der Nationalität, dann die Wohnorte und Dienststellen mit Zeitangaben und Amtsbezeichnungen. In einer eigenen Rubrik wurden die Amtsfunktionen als Richter oder Staatsanwälte im politischen Strafrecht, an Sondergerichten, als Ermittlungsrichter für den VGH, als Richter oder Oberreichsanwalt am VGH oder an Kriegsgerichten erfasst. Eigens vermerkt wurde ein „rassenkundliches“ Interesse des betreffenden Juristen, was sich z. B. an einer Funktion im „Rassenpolitischen Amt“ der NSDAP festmachen ließ.¹¹ Ferner wurden Daten zur juristischen Ausbildung eingetragen. Zusätzlich konnte vermerkt werden, ob während des Studiums die Mitgliedschaft bei einer akademischen Verbindung bestand. Weiters wurden das Datum, der Ort und die Note der Richteramtprüfung in die Datenbank eingegeben. Neben der Ausbildung wurde die Militärdienstzeit festgehalten, nämlich ob die entsprechende Person am Ersten und/oder Zweiten Weltkrieg teilgenommen hat, verwundet wurde und Orden erhalten hatte, ob sie Frontkämpfer war oder einem

¹¹ Als Beispiele seien angeführt: Otto Hugo Seka, Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes in Klagenfurt, ab 1940 rassenpolitischer Referent der NSDAP-Ortsgruppe Graz-Leech; Richard Vasicek, Stellenleiter im Amt für Rassenpolitik der NSDAP-Gauleitung Niederdonau; vgl. Personalakten des RJM, ÖStA/AdR.

Freikorps angehörte. Außerdem wurde erfasst, ob die entsprechende Person vor 1938 einer Partei, einer Loge oder politischen und konfessionellen Beamtenvereinen angehörte und/oder Mitglied eines politischen Verbandes war.

Als nächster Schritt – nach den Recherchen und der systematischen Erfassung der Daten der NS-Justizjuristen in Österreich in einer Datenbank – sind aus der Datenbank abgeleitete Kurzbiographien mit Namen, Geburtsdaten, familiären Verhältnissen, Wohnort, Karrierestufen und politischem Hintergrund aller Juristen erstellt worden. Schließlich soll als ein zentrales wissenschaftliches Ziel des Projekts auf der Grundlage der Datenbank eine Kollektivbiographie der Justizjuristen erstellt werden – eine Arbeit, die allerdings noch nicht abgeschlossen ist.

Die Änderungen in der Ausbildung von Justizjuristen, die nach dem „Anschluss“ Österreichs 1938 vom NS-Regime durchgeführt wurden, sind in einem spezifischen Beitrag, verfasst von Dr. Ilse Reiter-Zatloukal, beschrieben und analysiert.

Durch diese Forschungsarbeiten kann nun erstmals seriös die Frage beantwortet werden, ob die österreichische Justiz der NS-Zeit durch den „Import“ von Richtern und Staatsanwälten aus dem Deutschen Reich getragen wurde. Nach den ersten Auswertungen gehören nur zwölf Personen zu dieser Gruppe, während die überwältigende Mehrheit der NS-Justizfunktionäre (ausschließlich männliche) Österreicher waren.

Erstmals kann den einzelnen Juristen präzise nachgewiesen werden, an welchen Gerichten sie während der NS-Zeit tätig waren. Dies ist vor allem auf der Ebene der nationalsozialistischen politischen Strafjustiz relevant, da die Bereitschaft eines Justizjuristen, an den politischen Strafsenaten der Oberlandesgerichte Wien und Graz bzw. am Volksgerichtshof oder an den Sondergerichten tätig zu sein, auf seine Haltung zur gesamten NS-Politik schließen lässt.

Es kann nun annähernd festgestellt werden, wie viele Juristen trotz eindeutiger Zugehörigkeit zur NSDAP und/oder zu einer ihrer Gliederungen nach 1945 wieder im österreichischen Justizdienst Verwendung fanden. Wie aus im Endbericht veröffentlichten Kurzbiographien der nach 1945 vom Volksgericht Wien belangten NS-Justizfunktionäre, zusammengestellt von Wolfgang Stadler¹², hervorgeht, konnten zahlreiche „belastete“ Richter und Staatsanwälte wieder in den Justizdienst zurückkehren. In den einschlägigen Unterlagen, den so genannten BMJ-Namensakten, konnten auch zahlreiche

¹² Siehe dazu ausführlicher: Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“

Schreiben bekannter politischer Funktionäre aus der Nachkriegszeit aufgefunden werden, die für den betreffenden NS-Justizjuristen interveniert hatten.¹³

Des Weiteren konnten 182 Juristen ermittelt werden, die 1938 nach dem „Anschluss“ Österreichs an Hitler-Deutschland aus dem Justizdienst entlassen bzw. zwangspensioniert wurden. Von diesen wurden einige – wie beispielsweise Alois Osio, Karl Tuppy und Robert Winterstein – in Konzentrationslagern ermordet.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass sich durch die Forschungsarbeiten im Bereich NS-Justiz als wertvolles Nebenergebnis beträchtliche Materialzuwächse insbesondere für das DÖW ergaben, die das Wissen nicht nur über die Justiz, sondern auch über den Widerstand wesentlich erweitern. Die – auch in Datenbanken gespeicherten – Ergebnisse werden weitere wissenschaftliche Auswertungen ermöglichen und u. a. für das DÖW-Projekt „Namentliche Erfassung der Opfer politischer Verfolgung in Österreich 1938–1945“ herangezogen. Nach Abschluss der Projekte stehen alle gewonnenen Unterlagen im DÖW den BenutzerInnen zur Verfügung.

¹³ Siehe dazu auch: Neugebauer / Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, S. 168 ff.